

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

22. Sitzung, 04.03.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweihundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 4. März 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betr. Ueberlassung von Land an die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft zc.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen.
 - 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Gnadenquartal für die Wittve Gerdes.
 - 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Art. 38 und 52 der Wegeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
 - 5) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Feststellung der Grundsteuer zc.
 - 6) Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. Ergänzung des Staatsgerichtshofes.
 - 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Deichordnung vom 8. Juni 1855.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Die Regierungscommissäre Bucholtz und Kuhlstrat.

Der Schriftführer Abg. Hüllmann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird nach einer kleinen Berichtigung genehmigt.

Der Präsident bemerkt, in das Protokoll sei als Gegenstand der heutigen Tagesordnung die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Unterrichtswesen im Fürstenthum Lübeck, aus Versehen nicht aufgenommen; da dieser Gegenstand auch in der Mittheilung der Tagesordnung an Großherzogliche Staatsregierung fehle, setze er denselben auf die nächste Tagesordnung.

Eingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Veräußerung des bei der Burg Kniphäusen belegenen sog. Ochsenhamms. An den Staatsgutsausschuß.
- 2) Petition des Amtraths Berne, Eisenbahnbau und Ueberbrückung der Hunte betreffend.

Da die Petition sich wesentlich auf den Eisenbahnbau bezieht und um Berücksichtigung, im Fall wegen des Baues einer Eisenbahn Vorlage gemacht werde, bittet, wird dieselbe

zurückgelegt zur demnächstigen Abgabe an den Eisenbahnausschuß.

Gegen Dienstag Abend sind etwaige schriftliche Anträge zur zweiten Lesung folgender Gesetzentwürfe einzureichen:

- betreffend Enteignung zu Wegeanlagen u. s. w. im Fürstenthum Birkenfeld;
- betreffend Klassensteuer für das Herzogthum Oldenburg;
- betreffend die Vorlagen 10, 11, 14, 52, 53;
- betreffend Aenderung der Strafproceßordnung in Berufungssachen für das Herzogthum Oldenburg.

Erster Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Bunnies**: Das Schreiben der Staatsregierung, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Neumünster nach Neustadt durch das Fürstenthum Lübeck sei in Abschrift den Landtagsmitgliedern mitgetheilt und könne er sich im Wesentlichen darauf beziehen. Die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft beantrage, daß ihr ein Areal von 6 Tonnen 80 □ Ruthen Gesamtfläche vom Staatsgute inentgeltlich abgetreten werde, wie dies von der dänischen Regierung auf Holsteinischem Gebiete ebenfalls geschehen sei. Das betr. Areal gehöre zu den Gehegen von Großdieffen, Kleindieffen,



Brahmberg und Schatthagen und werde vorher abgeholzt werden. Die Abtretung geschehe unter demselben Vorbehalt, den die dänische Regierung in der Resolution vom 29. Sept. 1860 gemacht habe. Die Staatsregierung halte es für unbedenklich, zur Förderung des Eisenbahnbaues, aus dem dem Fürstenthum Lübeck nicht unerheblicher Vortheil erwachsen werde, das verhältnißmäßig geringe pekuniäre Opfer zu bringen, der Ausschuß sei derselben Ansicht und beantrage:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der zur Anlage der Eisenbahn von Neumünster nach Neustadt von den Gehegen Großdieffen, Kleindieffen, Brahmberg und Schatthagen erforderliche Grund und Boden der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft unentgeltlich überlassen werde.

Der Antrag wird angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung.

Präsident: Der Ausschuß beantrage zum Art. 3 §. 1 den Zusatz:

„Jedoch kann das Wiederkaufsrecht so lange nicht geltend gemacht werden, als die Bahnverwaltung das Grundstück zu Zwecken der Bahn benutzt.“

Der Abg. Greverus habe die unterstützten Anträge eingebracht, zunächst:

Anstatt des vom Ausschusse für die zweite Lesung vorgeschlagenen Zusatzes zu Art. 3 §. 1 werde dem §. 6 dieses Artikels hinzugefügt:

„jedoch steht die Entscheidung darüber, ob ein Grundstück zu Zwecken der Bahn entbehrlich geworden (§. 1), lediglich der Bahnverwaltung zu.“

Im Falle der Ablehnung des obigen Antrags:

Anstatt des vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatzes zu Art. 3 §. 1 werde dem §. 6 des Artikels hinzugefügt:

„jedoch steht die Entscheidung darüber, ob ein Grundstück entbehrlich geworden ist (§. 1) der Regierung und im Falle der Berufung dem Staatsministerium zu.“

Der erste dieser Anträge sei gleichlautend mit dem bei erster Lesung vom Ausschuß gestellten und durch Beschluß des Landtags abgelehnten Antrag; nach der Geschäftsordnung sei daher eine Debatte über denselben nicht zulässig. Da es sich jedoch nicht vermeiden lassen würde, daß bei der Debatte über die anderweitigen, neuen Anträge auch auf diesen eingegangen würde, stelle er alle drei Anträge zur Berathung.

Berichterstatter Abg. **Nieberding:** Der §. 1 des Artikel 1 lasse sich vielleicht besser so fassen, daß die Worte „für“ und „neuen Wegeanlagen oder Ueberfahrten erforderliche“ gestrichen würden. Es könne zweifelhaft sein, ob die Redaktion die Expropriationen für Wegeanlagen und Ueberfahrten sichere; die Absicht gehe dahin, dieselben zu befragen und sei zu erwägen, ob diese Absicht erreicht werde.

Präsident: Ein Antrag könne in zweiter Lesung als Redaktionsvorschlag des Ausschusses zur Berathung kommen, indem er als Ergänzung des Berichtes zur Sprache gebracht werde. Dies müsse aber in anderer Weise geschehen, als Vorredner es thue, der Antrag müsse bestimmt gestellt werden und nicht unter Vorbehalt weiterer Erwägung, denn mit der zweiten Lesung habe die Thätigkeit des Landtags ihr Ende erreicht. Wenn der Antrag daher nicht bestimmt gebracht werde, könne derselbe nicht Berücksichtigung finden.

Abg. **Greverus:** Nach dem §. 1 des Artikel 3 des Entwurfs, wie derselbe in erster Lesung angenommen:

„Ist ein nach Artikel 1 der Enteignung unterworfenen Grundstück entweder in Folge einer Enteignung oder durch freien Vertrag zu Zwecken der Bahn abgetreten, so findet in Beziehung auf dasselbe sowohl ein Wiederkaufs- als auch ein Verkaufsrecht statt, wenn und soweit das Grundstück zu den Zwecken der Bahn entbehrlich wird.“

verglichen mit dem §. 6 desselben Artikels:

„Alle Streitigkeiten über Wieder- und Verkauf gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte,“

gehöre auch die Frage, ob ein Grundstück zu Zwecken der Bahn entbehrlich sei, zur Kompetenz der Gerichte. Zu diesem Paragraphen habe der Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Provinzialrath einstimmig den Zusatz beantragt:

Jedoch steht die Entscheidung darüber, ob ein Grundstück zu Zwecken der Bahn entbehrlich geworden (§. 1), lediglich der Bahnverwaltung zu.

Dieser Zusatz sei bei erster Lesung des Entwurfs abgelehnt und bliebe darnach die im §. 6 aufgestellte Kompetenz der Gerichte auch hinsichtlich dieses Punktes bestehen. Nach dem modificirten Ausschußantrag zur zweiten Lesung solle es darauf ankommen, ob die Bahnverwaltung das Grundstück faktisch benutze. Darin, daß der thatsächliche Zustand das Entscheidende sein solle, könne er eine Verbesserung nicht finden. Durch diese Bestimmung werde vielmehr das Recht des Rückkaufberechtigten illusorisch gemacht. Die Bahnverwaltung wünsche z. B. ein Grundstück, das in der That entbehrlich sei, sich zu erhalten, etwa um später einen Gasthof auf demselben anzulegen u., so wende sie das Wiederkaufsrecht dadurch ab, daß sie das Areal bis weiter, vielleicht ganz ohne Noth, zu Bahnzwecken verwende, etwa zur Aufbewahrung von Schienen u., durch diese Vereitelung der Geltendmachung des Wiederkaufsrechts mache sie den Berechtigten müde, der endlich, des vergeblichen Harrens müde, gegen eine geringe Entschädigung auf sein Recht ganz verzichte. Dem gegenüber verdiene die vom Ausschuß in erster Lesung vorgeschlagene Bestimmung, welche die Entscheidung lediglich dem gewissenhaften Ermessen der Bahnverwaltung anheim gebe, entschieden den Vorzug. Zunächst habe er daher diese Antrag wieder aufgenommen, über den jedoch, da er kein neuer Antrag sei, nicht weiter discutirt



werden könne. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages habe er einen zweiten Antrag gestellt, der die Frage der Entbehrlichkeit eines Grundstückes der Regierung zur Entscheidung verstelle.

Nach Artikel 4 des Entwurfs sei die Frage, ob ein Grundstück, das die Bahnverwaltung zu erhalten wünsche, zu Zwecken der Bahn nothwendig sei, der Verwaltung zugewiesen, nicht den Gerichten; ohne Zweifel deshalb, weil diese Frage ganz außerhalb der Sphäre der Gerichte liege und recht eigentlich in der Sphäre der Verwaltung. Was für die Zwecke der Bahn nothwendig sei, darüber könne und solle also das Gericht nicht entscheiden. Wenn dies richtig sei, müsse die Verwaltung aber eben so die Frage entscheiden, ob ein Grundstück, welches die Bahn zu ihren Zwecken erworben habe, derselben zur Erreichung ihrer Zwecke noch fernerhin nöthig sei oder nicht. Das Wiederkaufsrecht sei in der That nichts anderes als eine Rück-Expropriation. Die Prüfung, ob der Anspruch darauf begründet sei, beruhe ganz auf denselben Erwägungen, wie bei der Expropriation und führe dies consequent zur Kompetenz derselben Behörde. Werde die Frage der Nothwendigkeit der einen, die der Entbehrlichkeit der anderen Behörde anheimgegeben, so entstünden daraus die Confusionen, welche er bei der Berathung der ersten Lesung an einem Beispiel hervorgehoben habe; durch Entscheidung des Gerichts komme das Rückkaufsrecht zur Anwendung, durch Entscheidung der Verwaltung werde auf Grund des Art. 4 wieder expropriirt. Der Ausschuss berufe sich für die Kompetenz der Gerichte auf die Gesetze anderer Länder; von diesen kenne nur wenige das Rückkaufsrecht in Beziehung auf von Eisenbahnverwaltungen erworbenen Grundstücke. Die Uebereinstimmung einiger weniger Eisenbahngesetze fielen nicht ins Gewicht. In Sachsen sei das Rückkaufsrecht anfänglich gestattet, später wieder aufgehoben worden, vielleicht gerade deshalb, weil die Einmischung der Gerichte zu Unzuträglichkeiten geführt habe. Die Consequenz führe zur Kompetenz derselben Behörde, die auch die Expropriation auszusprechen habe.

Er empfehle seinen ersten, eventuell seinen zweiten Antrag zur Annahme.

Abg. **Selkman II.**: Der Vorredner habe zwei Anträge gestellt, den zweiten eventuell für den Fall der Ablehnung des ersten. Diesem ersten Antrag gebe der Antragsteller den Vorzug vor dem jetzigen Ausschussantrag aus Gründen, die noch viel mehr gegen seinen eigenen Antrag sprächen. Er habe ausgeführt, wie die Bahnverwaltung, bloß um zu chikaniren, ein Grundstück in Gebrauch behalten und das Rückkaufsrecht anschließen könne, um den Berechtigten mühe, zur Verzichtleistung auf sein Recht geneigt zu machen, gleichwohl wolle er der Bahnverwaltung ein viel weiteres Recht geben — sie solle nicht an den faktischen Gebrauch gebunden sein, sondern einfach selbst die Entscheidung haben, ob das Grundstück entbehrlich sei oder nicht. Bei seinem Antrag Nr. 1 spreche

er allerdings von einer gewissenhaften Entscheidung der Bahnverwaltung; beim Ausschussantrag setze er also Gewissenlosigkeit, bei seinem eigenen Antrag Gewissenhaftigkeit derselben voraus. Wäre die Bahnverwaltung gewissenhaft, so sei ja der Ausschussantrag besser, denn die ausgeführten Bedenken fänden nicht statt, wäre sie gewissenlos, so sei der Antrag von Greverus und Genossen weit gefährlicher, denn die Verwaltung sei nicht einmal an thatsächliche Benutzung gebunden, sondern entscheide selbst.

Wenn der zweite Antrag die Entscheidung der Regierung gebe, so sei er mit dem Vorredner darin nicht einverstanden, daß der Grund der im Art. 4 ausgesprochenen Kompetenz der Verwaltung in Expropriationsfachen darin liege, daß die Gerichte zur Entscheidung der Frage nicht geeignet seien; der wesentliche Grund sei, daß man die lange Verzögerung, die eine gerichtliche Entscheidung durch mehrere Instanzen herbeiführen könne, vermeiden wolle. Wenn später nach Ausführung des Baues behauptet und nachgewiesen würde, daß mehr, als zu den Zwecken der Bahn erforderlich, expropriirt sei, dann träten die Gerichte ein, da eine Verzögerung zu keinem Nachtheil führe. An sich seien die Gerichte in allen Fragen über Eigenthumsverhältnisse kompetent, nur aus den überwiegendsten Gründen gestatte man Ausnahmen von diesem Prinzip; wo die Gründe nicht zu Raun kämen, trete die Kompetenz der Gerichte wieder in ihre Stelle. Hier müsse das an sich Richtige um so mehr Platz greifen, als es bedenklich erscheine, der Verwaltungsbehörde den Ausspruch zuzumuthen: sie habe früher zu viel gegeben, das und jenes Grundstück sei entbehrlich und müsse zurückgegeben werden. Wie in den neueren Expropriationsgesetzen überall werde diese Entscheidung daher mit Recht den ordentlichen Gerichten überwiesen. Der Vorredner mache wie bei den Verhandlungen bei der ersten Lesung auf den möglichen Widerspruch in den Entscheidungen verschiedener Behörden aufmerksam; ein solcher sei allerdings denkbar; das sei er auch bei den Entscheidungen verschiedener Gerichte — bedenklich und gefährlich sei dies indessen nicht. Die gerichtliche Entscheidung sei insbesondere durch den jetzigen Ausschussantrag, der das Kriterium in den faktischen Zustand verstelle, sehr einfach geworden; es könne nicht angenommen werden, daß, nachdem ein Gericht ausgesprochen, das Areal werde zu Zwecken der Bahn wirklich nicht benutzt, die Verwaltung entschiede, dasselbe sei zu Zwecken der Bahn nothwendig.

Er empfehle daher gegen beide Anträge von Greverus und Genossen zu stimmen.

Regierungscommissär **Buchholz**: Der Standpunkt der Staatsregierung zu dieser Frage sei der, daß sie mit dem von Greverus und Genossen unter 1 gestellten Antrage nicht einverstanden sein könnte; gegen den Antrag Nr. 2, sowie gegen den jetzigen Ausschussantrag habe sie Nichts zu erinnern und könne die Wahl zwischen beiden Vorschlägen nur dem Landtage anheim geben.

Abg. Lentz: Als Mitglied des Justizauschusses habe er die vom Abg. Greverus eingebrachten Anträge mit gestellt und zwar sei er prinzipiell für den 2ten Antrag. Die Verhandlungen über diese Frage hätten ihn zu der Ueberzeugung gebracht, daß es am zweckmäßigsten sei, die Entscheidung der Verwaltung zu geben. Zwar theile er die Bedenken des Abg. Greverus nicht, daß das Gericht nicht im Stande sei, diese Frage zu entscheiden; für solche Fälle, wo die Prüfung nicht im Bereich der Rechtskenntniß liege, habe man eben das Institut der Sachverständigen, aber durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, die die nöthige Sachkenntniß von vornherein habe, werde die Sache wesentlich einfacher und erheblich billiger. Er habe auch das Vertrauen zu der Verwaltung, daß sie gewissenhaft und interesselos entscheiden werde.

Abg. Sullmann: Im Lauf der Debatte sei wiederholt von Anträgen von Greverus und Genossen die Rede gewesen; dies veranlasse ihn zu der Erklärung, daß er seinen Namen lediglich zur Unterstützung der Anträge hergegeben habe. Für Antrag 2 könne er nie stimmen; Antrag 1 halte er an sich für richtig, werde aber nach der Erklärung vom Ministertische auch dagegen und nur für den Ausschußantrag stimmen.

Schluß der Debatte.

Abg. Nieberding als Berichterstatter: Der Ausschußantrag sei bereits von dem Abg. Selkman II. vertheidigt; er wolle nur noch hervorheben, daß es nicht zu denken sei, daß die Bahnverwaltung ein Grundstück benutze, um, wie es ausgedrückt sei, den Wiederkaufsberechtigten „mürbe“ zu machen. Daß der Ausschußantrag, sofern er die Entscheidung den Gerichten gebe, der richtigste sei, erscheine ihm unzweifelhaft; statuire man die Competenz der Regierung, so vereinige man Partei und Entscheidung in einer Hand, und zwar um so mehr, als in Gütin das zu Bahnzwecken zu verwendende Areal vorzugsweise Krongut sei. Nachdem der erste Antrag von Greverus zurückgenommen, solle man den zweiten ablehnen und für den Ausschußantrag stimmen.

Präsident: Die Bemerkung, daß der erste vom Abg. Greverus gestellte Antrag zurückgenommen sei, sei irrthümlich; es kämen vielmehr beide Anträge und der Ausschußantrag zur Abstimmung. Was die Reihenfolge der Abstimmung betreffe, so schreibe der Abg. Greverus ein solche vor; dies halte er durchaus für unzulässig, da diese Frage nach der Geschäftsordnung und nach der Natur der Sache zu entscheiden sei. Es würde große Verwirrung bringen, wenn jeder Antragsteller die Reihenfolge der Abstimmung vorschreiben wolle. Aus sachlichen Gründen habe er indessen Nichts gegen die vom Abg. Greverus vorgeschlagene Reihenfolge. Zwar beantrage der Ausschuß einen Zusatz zum §. 1 des Art. 3, der Abg. Greverus zu §. 6 und würde darnach der Ausschußantrag zuerst zur Abstimmung kommen, indessen entferne sich

der Antrag 1 des Abg. Greverus am Weitersten von der Vorlage und dem in erster Lesung gefaßten Beschluß; weiter könne es zweifelhaft sein, ob der Antrag 2 oder der Ausschußantrag kämen, er habe jedoch Nichts dagegen, daß der Ausschußantrag die letzte Stelle einnehme und werde, da kein Widerspruch erfolge, hiernach verfahren.

Antrag 1 des Abg. Greverus wird abgelehnt, für den Antrag 2 stellt sich Stimmengleichheit von 24 gegen 24 Stimmen heraus und wird derselbe zur wiederholten Abstimmung, und zwar, da die Sache eilig ist, am Schluß der heutigen Sitzung, ausgesetzt.

Präsident: Er wolle seine Abstimmung gegen den Antrag 2 dahin motiviren, daß er die Bestimmung desselben theils für unanwendbar halte, wenn der Staat Expropriant sei, namentlich aber für unvernünftig, wenn, wie es im Fürstenthum Lübeck der Fall sei, der Staat vorzugsweise der Expropriant sei. Man dürfe die Bahnverwaltung vernünftiger Weise nicht in eine so unsichere Lage versetzen, daß man die Partei in Wiederkaufs- und Verkaufsrechten zum Nichter mache.

Der Ausschußantrag komme übrigens nur jetzt nicht zur Abstimmung, werde bei der wiederholten Abstimmung über den zweiten Antrag des Abg. Greverus dieser abgelehnt, so müsse über den Ausschußantrag abgestimmt werden.

Abg. Greverus erhält auf schriftliche Eingabe das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung der Bemerkung des seine Abstimmung motivirenden Präsidenten, daß im Fürstenthum Lübeck in fast allen Fällen der Staat Expropriant sei und bemerkt: Der Präsident habe in seiner Motivirung gesagt, fast alle Expropriationen zu Eisenbahnen im Fürstenthum Lübeck beträfen Staatsgut; dies wäre allerdings bei einem großen Theil der Fall, der weit größere Theil des zu expropriirenden Grund und Bodens befinde sich dagegen in Privathänden.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.:** Die Landtagsmitglieder würden aus dem Schreiben der Staatsregierung ersehen haben, daß der Landgerichtspedell Gerdes in Jever hinsichtlich seines Dienst Einkommens auf Gebühren angewiesen gewesen sei, aus denen ihm ein jährliches Einkommen von 288 Thlr. garantirt sei.

Der genannte Gerdes sei verstorben und habe dessen nachgelassene Wittve ein Gnadenquartal, wie solches für die Hinterlassenen von Staatsdienern bestehe, beantragt. Die Staatsregierung habe Bedenken getragen, diesem Antrage statt zu geben, da ein Gnadenquartal gesetzlich nur von festen Bezügen aus der Staatskasse, nicht von Gebühren und sonstigen Einnahmen gewährt werde. In Folge dessen habe die Wittve Gerdes gar kein Gnadenquartal. Dies erscheine der Staatsregierung unbillig, indem dadurch die aktiven Staatsdiener gegen die pensionirten wesentlich im Nachtheil ständen. Wäre Gerdes vor seinem Tode pensionirt, so wäre ihm eine Pen-



sion mindestens nach Maßgabe des garantirten Betrages seines Einkommens und seiner Wittve von dieser Pension ein Gnadenuartal zugekommen. Diesen Billigkeitsrückichten müsse der Finanzausschuß um so mehr beitreten, als die Wittve Gerdes in ungünstigen pekuniären Verhältnissen lebe und habe er zu beantragen:

der Landtag wolle sich mit der Bewilligung eines Gnadenuartals an die Wittve des Landgerichtspedellen Gerdes einverstanden erklären und dazu 72 Thlr. bewilligen.

Der Antrag wird angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung.

Der Bericht beschränkt sich auf eine Zusammenstellung der bei erster Lesung gefaßten Beschlüsse; der Gesetzentwurf wird in dieser Zusammenstellung in zweiter Lesung angenommen.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung.

Zur zweiten Lesung ist vom Ausschuß eine Aenderung des Art. 1, vom Regierungscommissär Herstellung des Art. 1 (§. 1 im Entwurf bezeichnet) der Regierungsvorlage beantragt.

Der Regierungscommissär Ruhstrat zieht seinen Antrag zurück, da die Staatsregierung gegen die nunmehr vom Ausschuß beantragte Fassung des Art. 1 keine Bedenken habe.

Der Art. 1 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Aenderung, sowie der Gesetzentwurf in der Zusammenstellung des Ausschusses werden angenommen.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Nieberding**: Nach dem Schreiben der Staatsregierung vom 17. Februar sei die Wahl dreier Ersatzrichter des Staatsgerichtshofs beantragt. Die früheren vom Landtage gewählten ordentlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs seien Ritze, Dannenberg und Gräpel, Ersatzrichter Lentz, Tappenbeck und Drost gewesen. Durch den Eintritt von Dannenberg in den dreizehnten Landtag sei Lentz ordentliches Mitglied geworden, Hullmann als Ersatzrichter gewählt. Durch den Eintritt von Lentz, Gräpel und Hullmann in den Landtag werde nicht nur die Wahl dreier neuer Ersatzrichter, sondern auch die eines ordentlichen Mitgliedes erforderlich, da Tappenbeck als Staatsanwalt zur Zeit als ordentlicher Richter nicht anzusehen sei, und demnach nur Ritze und Drost als ordentliche Mitglieder vorhanden wären. Im Einverständnis mit Großh. Staatsregierung beantrage der Justizauschuß daher:

Der Landtag beschließe, zu den bleibenden von ihm gewählten Mitgliedern des Staatsgerichtshofes:

dem ordentlichen Mitgliede Obergerichtsdirektor Ritze in Birkenfeld und dem als Ersatzrichter gewählten, als ordentliches Mitglied eintretenden Justizrath Drost in Ovelgönne,

ein neues ordentliches Mitglied und 3 Ersatzrichter zu wählen.

Der Antrag wird angenommen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung in der unter 1 und 3 kleine Redaktionsänderungen enthaltenden Zusammenstellung angenommen.

Nach einer kleinen Pause wird der Antrag 2 des Abg. Greverus zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung angenommen.

Präsident: Er sei inzwischen darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausschußantrag neben dem so eben angenommenen Antrag bestehen könne: die Regierung würde darnach dann die Frage nach der Entbehrlichkeit des Grundstücks wesentlich darnach zu entscheiden haben, ob das Areal von der Bahnverwaltung benutzt werde. Da der Ausschuß jedoch in diesem Sinne seinen Antrag nicht gestellt habe, betrachte er den Ausschußantrag mit der Annahme des Antrags 2 vom Abg. Greverus als beseitigt.

Der Landtag ist mit dieser Auffassung einverstanden.

Berichterstatter Abg. **Nieberding**: Nach Rücksprache mit den übrigen Ausschußmitgliedern sei der §. 1 des Art. 1 etwas anders formulirt und habe die Fassung erhalten:

„Die zur Anlegung von Eisenbahnen und zu deren Betrieben, sowie zur Herstellung der durch die Eisenbahn abge schnittenen Communicationen erforderliche Abtretung von Grundstücken, Gebäuden und Rechten jeder Art gegen vorgängige gerechte Entschädigung kann nicht verweigert werden.“

Der Gesetzentwurf wird sodann in zweiter Lesung mit dieser Aenderung der Redaktion des Art. 1 §. 1 und mit dem zu §. 6 des Art. 3 beschlossenen Zusatz angenommen.

Reg.-Comm. **Buchholz**: Er sei in der Lage, sofort die Zustimmung der Staatsregierung zu den bei diesem Gesetzentwurf gefaßten Beschlüssen des Landtags auszusprechen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittags.

Nächste Sitzung Mittwoch den 9. März Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betreffend das in Cutin geltende Recht.
- 2) Zweite Lesung des Einführungs-gesetzes zum Handelsgesetzbuche.
- 3) Mündlicher Bericht des Staatsgutsauschusses, betreffend die Veräußerung der Staatsgutsparcelle Wasenheck.
- 4) Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition des 3ten Deichbandes wegen Abänderung des Art. 250 der Deichordnung.
- 5) Bericht des commerciellen Ausschusses über den Gesetzentwurf wegen Abgaben von den an den Nebenflüssen der Ems erbauten Schiffen.



- 6) Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Art. 110 der Verfassung und die desfallsige Petition aus Wildeshausen.
- 7) Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Weidablösungsgesetzes.
- 8) Bericht des Ausschusses, betreffend 2te Lesung des Unterrichtsgesetzes für Lübeck (heute von der Tagesordnung entfernt).
- 9) Wahl eines ordentlichen Richters und dreier Ersatzrichter für den Staatsgerichtshof.
- 10) Wahl des ständigen Landtagsausschusses.
- 11) Bericht des Petitionsausschusses über mehrere Petitionen.

Der Berichterstatter

Hamsauer.

